

1. Präambel (Basis)

- 1.1 Diese CCHBCA Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Getränke-Verleger („Verleger“).
- 1.2 Getränke-Verleger (Getränkfachgroßhandel) sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Kaufleute, die ihr Handelsgewerbe im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko betreiben und deren Haupttätigkeit der Weiterverkauf von Erfrischungsgetränken an Gastronomiekunden, Betriebsmarktkunden, Kunden, die keine gewerblichen Wiederverkäufer sind, und/oder – in geringem Ausmaß durch Lagerverkauf – an Letztverbraucher ist.

2. Geltung

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: Oktober 2015) der Coca-Cola HBC Austria GmbH („CCHBCA“) gelten für alle Bestellung oder Leistungen seitens CCHBCA.
- 2.2 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden oder Widersprüche werden ausschließlich durch schriftliche Bestätigung seitens CCHBCA wirksam.
- 2.3 Bestellungen des Verlegers werden durch tatsächliche Lieferung von CCHBCA angenommen.
- 2.4 Nachträgliche Änderungen oder Stornierungen des Verlegers bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch CCHBCA. Akzeptiert CCHBCA Änderungen von Bestellungen, so wird der Liefertermin unverbindlich.

3. Preise

- 3.1 Alle Lieferungen erfolgen zu den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreisen laut Preisliste für Verleger.
- 3.2 Preise sind Nettopreise (exklusive Umsatzsteuer, exklusive Gebinde-Pfand)
- 3.3 Für Nachbestellungen sind die Preise der ersten Bestellung nicht verbindlich.

4. Bestellungen

- 4.1 Bestellungen sind bei CCHBCA Bestallannahme mindestens zwei Werktage im Vorhinein bekanntzugeben.
- 4.2 Der Verleger darf nur vollständige Paletten bestellen, und zwar bestenfalls in einer Menge, die einer halben oder ganzen Wagenladung entspricht (Beispiel Halbzug 15-26 PAL. je nach Beschaffenheit der Paletten“ oder Vollzug \geq 27 PAL.“).
- 4.3 Lieferungen mit einer Bestellmenge von mindestens 7 Paletten oder mehr sind für den Verleger frei Haus.
- 4.4 Für alle Lieferungen unter der Mindestbestellmenge von 7 Paletten wird ein Aufschlag verrechnet (dzt € 35,-).

5. Rabatt für optimale Bestellung

- 5.1 Dem Verleger wird ein Rabatt gewährt, sofern er zumindest 90% der gesamten Bestellungen in halben oder ganzen Wagenladungen bestellt. Der Rabatt wird pro Artikel auf der jeweiligen Rechnung in Abzug gebracht.
- 5.2 Folgender Rabatt wird gewährt:
 - a) Halb-Zug: 3 %
 - b) Voll-Zug: 4 %

sofern zumindest 90% der Bestellungen Halb- oder Vollzug-Bestellungen sind.

- 5.3 Die Einstufung der Rabatthöhe erfolgt quartalsweise auf Grundlage des Bestellverhaltens des Verlegers.

6. Rabatt für Retourware

- 6.1 Leergut Rücksendungen an CCHBCA erfolgen in halben oder ganzen Wagenladungen (Beispiel Halbzug 15-26 PAL je nach Beschaffenheit“ oder „Vollzug \geq 27 PAL)

6.2 Für die Retoungabe in ganzen Wagenladungen gewährt CCHBCA dem Verleger eine Rückvergütung in der Höhe von 0,5%, wenn Retoungware zu mindestens 90% Vollzug (mindestens ≥ 27 Paletten) retourniert wird.

6.3 Die Auszahlung für Retoungware erfolgt, nach Wahl durch CCHBCA, quartalsweise oder jährlich im Nachhinein.

7. Rabatt für Sortierung von Leergut

7.1 Kisten von leeren Pfandflaschen sind nach Flaschenart sortiert und palettenrein im Bestellumfang laut Anweisungen von CCHBCA zurückzugeben.

7.2 Für die Rückgabe von palettenrein sortiertem Leergut gewährt CCHBCA folgende Rückvergütung:

- a) 1,5 %, wenn zumindest 90% des Leergutes sortenrein retourniert wird;
- b) 1 %, wenn zumindest 75 % des Leergutes sortenrein retourniert wird.

7.3 Die Auszahlung für die Sortierung von Leergut erfolgt, nach Wahl von CCHBCA, quartalsweise oder jährlich im Nachhinein.

8. Lieferungen

8.1 Lieferzeiten und Liefertermine sind unverbindlich. Vereinbarte Lieferzeiten und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt temporärer Lieferengpässe, auch wenn diese im Betrieb der CCHBCA verursacht werden.

8.2 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Nichteinhaltung der Termine seitens der Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und andere nicht von CCHBCA zu vertretende Hindernisse befreien für die Dauer des Hindernisses von der Verpflichtung der Lieferung. Lieferzeiten und Liefertermine werden für die Dauer des Bestehens dieser Hindernisse gehemmt. Wird durch eine der genannten Hindernisse die Durchführung der Bestellung nach Meinung von CCHBCA unangemessen erschwert, so ist CCHBCA bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung seiner Ansprüche aus Teillieferungen ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Verlegers sind ausgeschlossen.

8.3 CCHBCA ist zu Teillieferungen berechtigt, die auch gesondert in Rechnung gestellt werden können.

8.4 CCHBCA verpflichtet sich Produkte zu liefern, bei denen eine Mindesthaltbarkeit (MHD) von 50% (Prozent) gegeben ist.

9. Gefahrenübergang / Mängelhaftung

9.1 Die Gefahr geht mit Übergabe an den Transportunternehmer oder Verleger auf diesen über.

9.2 Der Verleger hat die bei ihm durch CCHBCA eingetroffene Ware bei Anlieferung unverzüglich in Menge, Qualität, Art und Verpackung auf Mängel zu prüfen und gegebenenfalls zu beanstanden.

9.3 Schäden bei der Anlieferung sind bei sonstigem Verlust durch CCHBCA Lieferanten bzw. Fahrer bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.

9.4 Wird eine Lieferung vom Verleger nicht bestätigt, so gilt die Lieferung wie am Lieferschein angegeben als ordnungsgemäß und vollständig erhalten.

10. Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

10.1 Die Zahlung hat prompt nach Rechnungserhalt, netto Kassa, zu erfolgen.

10.2 Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur bei gerichtlicher Feststellung oder Anerkenntnis der Forderung durch CCHBCA zulässig.

10.3 Bei Zahlungsverzug ist CCHBCA berechtigt, alle noch offenen Forderungen, die einen späteren Verfalltag aufweisen, sofort fällig zu stellen, und die Vorbehaltsware (11.) zurückzuverlangen.

10.4 Verzugszinsen werden seitens CCHBCA in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet.

10.5 Durch Zahlungsverzug verursachte vorprozessuale Kosten wie Mahn- und Inkassospesen, werden vom Verleger ersetzt.

- 10.6 Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verlegers, Bekanntwerden von Umständen, welche die Einbringung eventuell offener Forderungen gefährden oder erschweren, oder welche die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, ist CCHBCA berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, entsprechende Sicherheiten zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der CCHBCA (Vorbehaltsware). Werden Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, an Dritte veräußert, so sind die Kaufpreisoptionen sicherungshalber an CCHBCA abzutreten.
- 11.2 Der Verleger hat von CCHBCA bereitgestellte technische Geräte für die Dauer des Bezugszeitraumes ausreichend gegen Feuer, Wasser, Bruch oder sonstige Schäden zu versichern und diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

12. Qualität

- 12.1 Wir verpflichten uns, dem Verleger alkoholfreie Getränke gewohnt einwandfrei und den hohen Coca-Cola Qualitätsansprüchen entsprechend zu liefern. Sind seitens CCHBCA gelieferte Produkte oder Leistungen mangelhaft verpflichten wir uns zu einer Ersatzlieferung, jedoch nicht zu Preisreduzierungen.
- 12.2 § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
- 12.3 Vollständig geliefert oder qualitativ einwandfreie Getränke werden von CCHBCA nicht zurückgenommen oder umgetauscht.

13. Gewährleistung und Haftung

- 13.1 Die Gewährleistung ist eingeschränkt auf Verbesserung und Nachlieferung von fehlender Ware. Wandlungs- und Minderungsanspruch sowie Haftung für Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

14. Gebinde

- 14.1 Gebinde (Flaschen, Kisten) werden von CCHBCA zu den dem Verleger in Rechnung gestellten Beträgen rückgekauft, soweit sie in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand sind. Beschädigtes Gebinde ist vom Verleger auf eigene Kosten zu entsorgen. Container (Postmix und Premixbehälter) werden dem Verleger gegen Entrichtung einer Kautions zum Gebrauch überlassen. Bei Beschädigung oder Verlust verfällt die Kautions und zusätzlich ist die Differenz zwischen Kautions und Wiederbeschaffungswert vom Verleger unverzüglich zu ersetzen.

15. Exklusivität

- 15.1 Dem Verleger steht es frei, kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke (Limonaden) von Dritten zu kaufen, zu verkaufen und zu führen.
- 15.2 Der Verleger ist in der Gestaltung seiner Verkaufspreise frei.

16. Änderungsvorbehalt

Aus diesen AGB können keine Rechte für die Zukunft abgeleitet werden. Sämtliche Regelungen stehen unter Änderungsvorbehalt.

17. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

- 17.1 Ausschließliche Gerichtszuständigkeit: Handelsgerichte Wien.
- 17.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.